

Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung**1. Sitzung vom Montag, 26. Mai 2025**

Zeit: 20:00 Uhr bis 22.50 Uhr**Ort:** Aula, Seftigen**Anwesend:**

Versammlungsleiter Ryser Simon, Gemeindepräsident

Protokollführer Feller Roger, Gemeindeverwalter

Stimmberechtigte Total 250 Personen

Begrüssung

Gemeindepräsident Simon Ryser eröffnet die Versammlung und begrüsst speziell diejenigen Anwesenden, die erstmals an einer Gemeindeversammlung in Seftigen teilnehmen, sowie der Pressevertreter, Stefan Kammermann vom Thuner Tagblatt.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr, welche das Schweizerbürgerrecht besitzen und mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben. Mit Ausnahme des Pressevertreters und weiteren 16 Personen sind alle Anwesenden stimmberechtigt. Die Versammlung ist stillschweigend damit einverstanden, dass die nicht stimmberechtigten Personen auf ihren Plätzen in der vordersten Reihe und die Pressevertretung am eigens für sie eingerichteten Arbeitsplatz den Verhandlungen ohne Äusserungs-, Antrags- und Stimmrecht folgen dürfen.

Wahl der Stimmenzählenden

Der **Versammlungsleiter** schlägt folgende Stimmenzähler vor, welche von der Versammlung ohne Einwand gewählt werden:

Simon Egger (linke Saalhälfte)

Thomas Schiess (rechte Saalhälfte, inklusive Gemeinderatstisch)

Monika Buchser (Galerie)

Allgemeine Hinweise

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass

- die Einladung zur Versammlung mit der Traktandenliste vorschriftsgemäss in den Amtsanzeiger-Nrn. 17 und 18 vom 24. April 2025, beziehungsweise 1. Mai 2025 publiziert wurde,
- die Rechnung 2024 (Traktandum Nr. 1) öffentlich auflag und auf der Finanzverwaltung kostenlos bezogen werden konnte,
- die Reglemente (Traktanden 3 und 4) auf der Gemeindeschreiberei ab dem 24. April 2025 während 30 Tagen zur Einsichtnahme auflag und unter www.seftigen.ch eingesehen werden konnten,
- in der „Dorfzytig“ über die Versammlungsgeschäfte informiert wurde.

Auszählen bei Abstimmungen

Der Versammlungsleiter gibt bekannt, dass bei Abstimmungen mit offensichtlich grosser Mehrheit nicht ausgezählt wird. Wer aber eine Auszählung als nötig erachte, habe dies jeweils unverzüglich zu verlangen, damit die Abstimmung mit Auszählen wiederholt werden könne. Die Versammlung nimmt Kenntnis davon.

Rügepflicht

Der Versammlungsleiter weist auf Art. 98 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 hin, wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden sind. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlasse, könne nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Protokoll und Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 25. November 2024

Der Versammlungsleiter orientiert, dass das Protokoll in Anwendung von Art. 21 Abs. 4 des Reglements über das Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie über die Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Seftigen vom 19. Juni 2000 durch den Gemeinderat genehmigt wurde. Während der öffentlichen Auflage seien gegen dieses keine Einsprachen eingegangen. Ebenfalls seien die Beschlüsse zu den Versammlungsgeschäften unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Der Vorsitzende erklärt die Gemeindeversammlung als eröffnet.

Der Versammlungsleiter verliest folgende, im Amtsanzeiger publizierte Traktandenliste:

1. Genehmigung Jahresrechnung 2024; Beschlussfassung
2. Datenschutzbericht 2024; Kenntnisnahme
3. Reorganisation Regionale Bauverwaltung Westamt – Genehmigung Reglement Gemeindeunternehmen RegioBV Westamt; Beschlussfassung
4. Anpassungen Gemeindeordnung; Beschlussfassung
5. Genehmigung Kündigung Vertrag über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im Oberstufenzentrum Wattenwil per 31. Juli 2028; Beschlussfassung
Genehmigung Beschulung der Oberstufen-Schülerinnen und Schüler im Schulstandort Seftigen ab 1. August 2028; Beschlussfassung
Einführung Modell 4 mit Talentschulstandort; Kenntnisnahme
6. Hochwassermassnahmen Stampfimatt – Grundsatzentscheid Umsetzungsvariante und Genehmigung Projektierungskredit von CHF 106'000; Beschlussfassung
7. Verschiedenes und Orientierungen

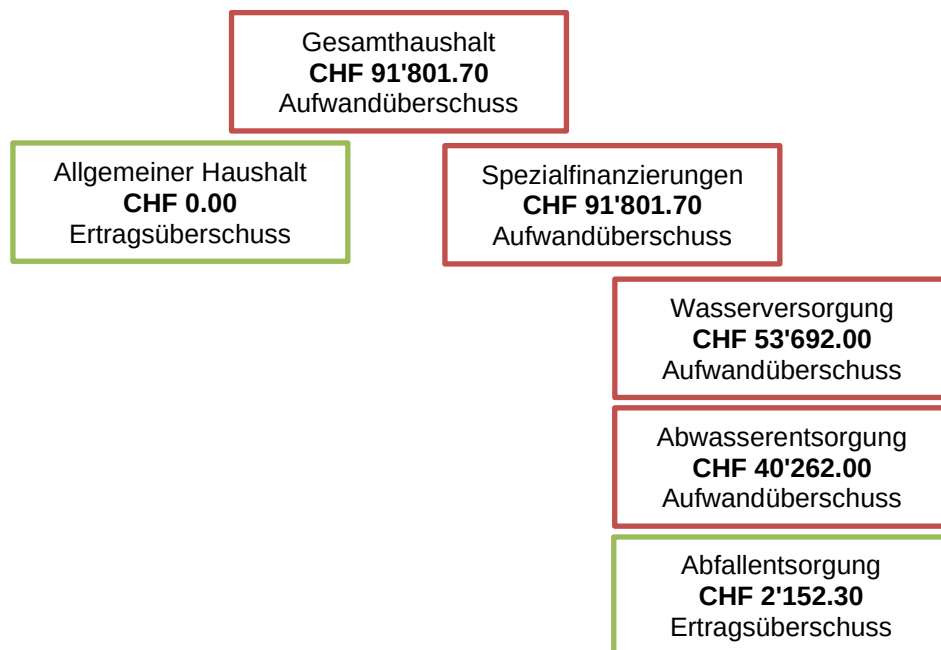
und fragt an, ob geben diese Einwände erhoben werden. Er stellt fest, dass dies nicht der Fall ist und erklärt die Traktandenliste als genehmigt.

Die drei Rückweisungsanträge zu Traktandum 5 wurden bereits hier gestellt. Gleiches gilt für das Votum von Walter Grünig. Die Anträge sowie das Votum sind in Traktandum 5 aufgeführt.

Jahresrechnung 2024**Jahresrechnung 2024; Genehmigung**

Beschluss 1/2025 / Geschäft 2024-165 / Registratur 8.01 Finanzplanung, Budget, Verwaltungsrechnung / Dokument

Die Finanzverwalterin Andrea Giger erläutert die Jahresrechnung 2024, welche wie folgt abschliesst:



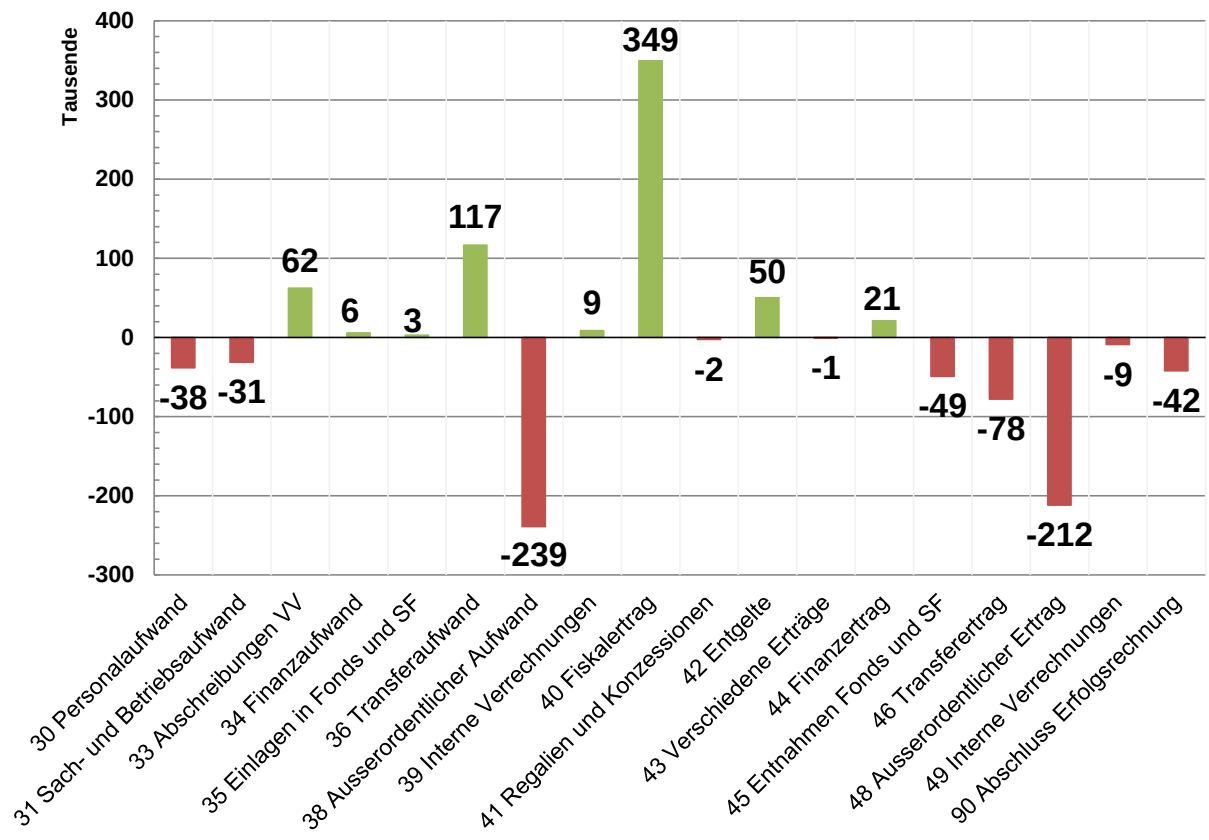
Der **Gesamthaushalt** schliesst mit einen Aufwandüberschuss von CHF 91'802 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 49'600. Die Schlechterstellung beträgt somit CHF 42'202.

Der **Allgemeine Haushalt** schliesst wie budgetiert ausgeglichen mit CHF 0.00 ab. Vor den Abschlussbuchungen ist aber eine Besserstellung gegenüber dem Budget von rund CHF 440'000 angefallen.

Die **Spezialfinanzierungen (SF)** Wasserversorgung und Abwasserentsorgung schliessen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 53'692 respektive CHF 40'262 ab. Die SF Abfallentsorgung weist einen Ertragsüberschuss von CHF 2'152 aus. Die erwähnten Spezialfinanzierungen schliessen mit Ausnahme der SF Abfallentsorgung schlechter ab als erwartet:

SF Wasserversorgung	CHF 44'992	Schlechterstellung
SF Abwasserentsorgung	CHF 138	Schlechterstellung
SF Abfallentsorgung	CHF 2'652	Besserstellung

Der gestufte Erfolgsausweis des Gesamthaushalts (siehe Dorfzytig, Seite 6 und 7) lässt einen guten Vergleich der Rechnung 2024 mit dem Budget und Vorjahr zu. Daraus ergeben sich entsprechende Nettoabweichungen der Rechnung gegenüber dem Budget, welche mit der nachfolgenden Grafik aufgezeigt werden:



Beim Fiskalertrag (Sachgruppe 40) werden Mehrerträge von rund CHF 349'400 ausgewiesen. Diese sind wie folgt zu begründen. Die direkten Steuern von natürlichen Personen sind um rund CHF 77'400 höher als budgetiert, weil die Einkommenssteuern um rund CHF 91'400 höher ausgefallen sind gegenüber den Prognoseberechnungen. Die Analyse zeigt, dass der Mehrertrag hauptsächlich auf Vorjahreskorrekturen zurückzuführen ist. Bei den Steuerteilungen der Einkommenssteuern resultiert netto eine Schlechterstellung von rund CHF 35'600. Bei den Vermögenssteuern war die Prognose zu optimistisch und führte zu einer Budgetabweichung von rund CHF 53'800. Die Quellensteuern rechnen mit rund CHF 20'900 besser ab als geplant, weil immer noch alte Quellensteuerfälle der Vorjahre abgerechnet wurden. Die ausserordentlich hohen Nachsteuern führen zu einer weiteren einmaligen positiven Budgetabweichung von rund CHF 54'300. Bei den direkten Steuern juristischer Personen sind die budgetierten Erträge um rund CHF 97'600 höher ausgefallen. Bei den Gewinnsteuern von juristischen Personen gestaltet sich die Prognose immer schwierig. Schwankungen und Ereignisse sind noch schwieriger abzuschätzen als bei den Steuern von natürlichen Personen. Bei den übrigen Steuern resultiert eine Besserstellung von rund CHF 174'200. Dieser Effekt ist jedoch einmalig und führt zu keiner wiederkehrenden Verbesserung der finanziellen Situation. Die Sonderveranlagungen sind um CHF 55'200 und die Grundstückgewinnsteuern um CHF 96'600 höher als erwartet. Die Liegenschaftssteuern sind um CHF 19'200 höher als budgetiert.

Beim Transferaufwand (Sachgruppe 36) sind Minderaufwände von rund CHF 116'800 ausgewiesen. Der Transferaufwand beträgt rund 5.1 Mio. Franken. Davon werden rund Zweidrittel oder 3.45 Mio. Franken für die Lastenausgleiche benötigt. Die Lastenausgleiche schliessen um rund CHF 57'000 schlechter ab als budgetiert. Die Prognosegrundlagen des Kantons sind erstmals seit Jahren zu knapp ausgefallen. Die Minderaufwände sind demnach mit tieferen Entschädigungen und Betriebskosten der Gemeindeverbände und an Gemeinde Wattenwil zu begründen.

Im allgemeinen Haushalt resultierte vor den Einlagen in das Eigenkapital ein Ertragsüberschuss von CHF 238'987. Dieser Betrag konnte in die Vorfinanzierung für den Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen eingelegt werden (38 ausserordentlicher Aufwand). Im Budget wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 201'065 erwartet und es musste in diesem Umfang eine Entnahme aus der

finanzpolitischen Reserve budgetiert werden. Diese Entnahme im ausserordentlichen Ertrag (Sachgruppe 48) war nun nicht notwendig.

Investitionsrechnung 2024

Die Bruttoinvestitionen 2024 betragen total CHF 564'671. Das neue Transportfahrzeug der Feuerwehr ist seit Herbst 2024 im Einsatz. Die Restzahlung und der Fahrzeugausbau betrugen rund CHF 115'500. Es wurde die letzte Etappe der Elektrosanierungen in der Schulanlage im Umfang von CHF 39'900 ausgeführt. Die Sanierung des Flachdachs bei der Schulanlage mit Installation einer Photovoltaikanlage kostete rund CHF 240'000. Der Anteil von Seftigen an den Investitionsausgaben der ARA Gürbetal betrug CHF 75'900. Die Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP II) hat im Jahr 2024 rund CHF 28'200 gekostet.

	Ausgaben	Einnahmen
Beiträge in CHF		
Allgemeiner Haushalt	434'126.50	
Nettoinvestitionen		434'126.50
SF Wasserversorgung	10'203.90	
Nettoinvestitionen		10'203.90
SF Abwasserentsorgung	120'340.60	
Nettoinvestitionen		120'340.60
Gesamthaushalt	564'671.00	
Nettoinvestitionen		564'671.00

Gemeinderat Jürg Dähler zieht folgendes Fazit:

Die Besserstellungen im steuerfinanzierten Bereich von CHF 440'000 sind positiv. Diese Abweichungen bringen jedoch keine nachhaltige Verbesserung für Folgejahre. Die Steuern von natürlichen Personen betrugen CHF 4.46 Mio. Im Budget wurden CHF 4.39 Mio. erwartet. Die Besserstellung von 1.76 % oder CHF 77'400 ist also nicht sehr hoch. Ausserdem sind darin auch noch einmalige Nachsteuern von CHF 59'300 enthalten. Bei den Steuern der juristischen Personen sind Mehrerträge von CHF 97'600 angefallen. In diesem Bereich sind starke Schwankungen immer möglich und es ist davon auszugehen, dass in den Folgejahren wieder tiefere Steuern vereinnahmt werden. Die einmaligen Steuern sind besser ausgefallen als erwartet (Grundstückgewinne +CHF 96'600 und Sonderveranlagungen +CHF 55'200). Die Analysen zeigen, dass sich die finanzielle Situation nicht nachhaltig verbessert hat. Zudem wird die Steuergesetzrevision in den nächsten Jahren (frühestens ab 2027) weniger Einkommenssteuern von bis zu einem halben Steuerzehntel erwirken. Der Steuerzehntel der Gemeinde Seftigen beträgt rund CHF 0.25 Mio. Die Lastenausgleiche sind mit CHF 3.45 Mio. (Budget 3.39 Mio. Vorjahr 3.28 Mio.) weiter zunehmend und die Prognosen des Kanton zeigen keine Stabilisierung. Eine Steuererhöhung wird also in den nächsten Jahren notwendig.

Antrag

Gemeinderat Jürg Dähler beantragt die Jahresrechnung 2024 wie folgt zu genehmigen:

-	Aufwand	Ertrag
Beiträge in CHF		
Gesamthaushalt *	9'298'641.24	9'206'839.54
Aufwandüberschuss		91'801.70
Allgemeiner Haushalt *	8'050'103.04	8'050'103.04
Ertragsüberschuss	0.00	
SF Wasserversorgung	446'028.90	392'336.90
Aufwandüberschuss		53'692.00
SF Abwasserentsorgung	589'887.35	549'625.35
Aufwandüberschuss		40'262.00
SF Abfallentsorgung	212'621.95	214'774.25
Ertragsüberschuss	2'152.30	
* Inklusive interne Verrechnungen (39) und (49) von CHF 62'409		

- Genehmigung Aufwandüberschuss von CHF 91'801.70

- Nettoinvestitionen von CHF 564'671.00
- Nachkredite in Kompetenz Gemeindeversammlung CHF 0.00

DISKUSSION

Der Versammlungsleiter gibt das Wort frei zur Diskussion.

Hermann Hüni fragt, warum der Gewinn von CHF 238'000 im ausserordentlichen Aufwand verbucht wird. Ist dies eine Spezialität von HRM2, dass dies bei den Gemeinden so gehandhabt wird?

Gemeindepräsident Simon Ryser; ja es ist richtig, die Gemeinde ist gesetzlich dazu verpflichtet den Ertrag so zu verbuchen, als ausserordentlichen Aufwand. Entweder als Einlage in der Spezialfinanzierung oder in der finanzpolitischen Reserve. Ab 1.1.2026 kann dies ändern, eine Gesetzesänderung ist diesbezüglich hängig.

BESCHLUSS

Die Versammlung genehmigt mit einem grossen Mehr die Jahresrechnung 2024 wie folgt:

-	Beiträge in CHF	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt *		9'298'641.24	9'206'839.54
Aufwandüberschuss			91'801.70
Allgemeiner Haushalt *		8'050'103.04	8'050'103.04
Ertragsüberschuss		0.00	
SF Wasserversorgung		446'028.90	392'336.90
Aufwandüberschuss			53'692.00
SF Abwasserentsorgung		589'887.35	549'625.35
Aufwandüberschuss			40'262.00
SF Abfallentsorgung		212'621.95	214'774.25
Ertragsüberschuss		2'152.30	
* Inklusive interne Verrechnungen (39) und (49) von CHF 62'409			

Datenschutzbericht 2024

Datenschutzbericht 2024; Kenntnisnahme

Beschluss 2/2025 / Geschäft 2025-72 / Registratur 7.00 Vorschriften / Dokument

Gemeinderat Jürg Dähler orientiert, dass gestützt auf Art. 33 Gemeindeordnung dem Rechnungsprüfungsorgan, Firma Fankhauser & Partner AG, Huttwil, die Aufsicht über den Datenschutz in der Verwaltung obliegt. Es erstattet einmal jährlich Bericht zu Händen der Gemeindeversammlung. Gemeinderat Jürg Dähler teilt mit, dass gemäss dem Bericht vom 7. April 2025 die Datenschutzbestimmungen im Rahmen der geltenden Vorschriften eingehalten werden.

Die Versammlung nimmt vom Bericht Kenntnis.

Reorganisation RegioBV**Genehmigung Reglement Gemeindeunternehmen RegioBV Westamt; Beschlussfassung**

Beschluss 3/2025 / Geschäft 2024-75 / Registratur 1.06 Verwaltung / Dokument

Am 1. Januar 2013 nahm die Regionale Bauverwaltung Westamt (RegioBV Westamt) ihren Betrieb auf. Die RegioBV Westamt basiert auf dem Sitzgemeindemodell mit den Trägergemeinden Wattenwil und Seftigen.

Nebst den Gemeinden Seftigen und Wattenwil haben sich noch weitere Gemeinden der RegioBV Westamt angeschlossen. Sie betreut aktuell 10 Gemeinden (Seftigen, Wattenwil, Gurzelen, Pohlern, Stocken-Höfen, Blumenstein, Kaufdorf, Burgistein, Uebeschi und Forst-Längenbühl).

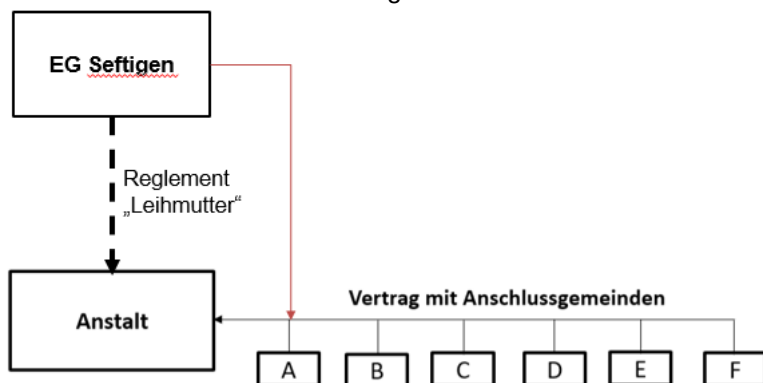
Der RegioBV Westamt obliegt das gesamte Baubewilligungsverfahren. Die angeschlossenen Gemeinden verfügen, dank dem Nachweis der erforderlichen Fachkompetenz, über die volle Baubewilligungskompetenz. Vorwiegend für die Gemeinden Seftigen und Wattenwil erbringt die RegioBV Westamt zudem Dienstleistungen im Bereich Tiefbau. Die Gemeinden beteiligen sich mit einem Sockelbeitrag an den Kosten. Der ausgewiesene Aufwand wird pro Stunde in Rechnung gestellt. Die Gemeinden verrechnen den Aufwand für die Baubewilligungen aufgrund ihres eigenen Gebührenreglements weiter.

Die Zusammenarbeit gründet auf einem Vertrag zwischen den Gemeinden Seftigen und Wattenwil. Die zuständige Geschäftsleitung hat den Status einer ständigen Kommission der Gemeinde Wattenwil, die Entscheidungsbefugnis ist sehr beschränkt. In verschiedenen Bereichen wird vom Sitzgemeindemodell abgewichen. Wichtige Fragen (Tarifmodell, Personaletat, Aufnahme Gemeinden, räumliche Entwicklung, temporäre Einsätze etc.) müssen mittels übereinstimmender Beschlüsse der beiden Gemeinderäte entschieden werden. Die Verwaltungsleitung der Gemeinde Wattenwil ist ebenfalls, vor allem bei personellen Angelegenheiten eingebunden. Reaktionen auf veränderte Situationen sind eher schwerfällig und nur verzögert möglich. Die übrigen Gemeinden sind vertraglich angeschlossen und beschränken sich auf den Bezug von Leistungen und gelten diese ab. Sie bestimmen eine Vertretung in der Geschäftsleitung, weitergehend wirken sie jedoch bei der Organisation der RegioBV Westamt nicht mit. Die finanziellen Chancen und Risiken werden vollumfänglich durch die Gemeinden Seftigen und Wattenwil getragen.

Im Herbst 2023 hat die Geschäftsleitung beschlossen, im Rahmen einer Reform nach einem Organisationsmodell (einschliesslich Rechtsform) zu suchen, welches die aufgezeigten Schwächen der heutigen Organisation aufhebt. Ein derartiges Projekt erfordert professionelle und juristische Beratung, da das nötige Wissen in den Gemeinden und der RegioBV nicht in allen Bereichen vorhanden ist. In der Person von Daniel Arn, Dr. iur., Rechtsanwalt Recht & Governance, Bern, konnte ein sehr erfahrener und versierter Berater gefunden werden.

In der ersten Projektphase wurden alle Rechtsformen beleuchtet und geprüft, die für die RegioBV in Frage kommen könnten. Das Gemeindegesetz lässt mehrere Varianten der interkommunalen Zusammenarbeit zu. Dabei stehen die Rechtsformen des öffentlichen Rechts im Vordergrund. Bei einer privatrechtlichen Organisation kann nicht garantiert werden, dass die volle Baubewilligungskompetenz für die Vertragsgemeinden erhalten bliebe.

Nach eingehender Prüfung und einer Vernehmlassung bei den Vertragsgemeinden kam zum Ausdruck, dass sowohl die Geschäftsleitung als auch die grosse Mehrheit der Gemeinden einen Wechsel zu einem Gemeindeunternehmen bevorzugen.



Als Rechtsgrundlage für die Gründung eines Gemeindeunternehmens (öffentlich-rechtliche Anstalt) dient ein Reglement, welches eine der Gemeinden erlassen muss, die sogenannte Leihmutter-Gemeinde. Die Einwohnergemeinde Seftigen amtiert als «Leihmutter», die Regio BV agiert als eigenständiges Gemeindeunternehmen nach dem Gemeindegesetz und der Gemeinderat Seftigen hat gemäss Reglement die Aufsichtspflicht.

Die Ausgestaltung des Reglements der Gemeindeunternehmung wurde wie folgt erarbeitet:

Allgemeine Bestimmungen:

- Gemeindeunternehmen: autonom, rechtlich selbständig, Sitz in Seftigen, Aufsicht durch Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen
- Anwendbares Recht: Gemeindegesetz, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (GG, VRPG)

Aufgaben:

- Kernaufgaben: Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren (Entscheid verbleibt bei Gemeinden) mit voller Baubewilligungskompetenz
- Weitere Angebote / Aufgabenübertragung und Übernahme von Mandaten (nur für gemeinderechtliche Körperschaften).

Organisation:

- Verwaltungsrat, 5 Mitglieder: Präsidium und 1 Mitglied durch Einwohnergemeinde Seftigen (Leihmutter-Gemeinde), 1 Mitglied durch umsatzstärkste Gemeinde und 2 Mitglieder durch die übrigen Gemeinden
- Weitreichende Zuständigkeiten des Verwaltungsrates
- Geschäftsleitung und Mitarbeiter werden öffentlich-rechtlich angestellt
- Revisionsstelle: Bericht im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorgaben

Finanzielles:

- Das Gemeindeunternehmen untersteht den kantonalen Vorschriften zum Gemeindehaushalt
- Tarifmodell: Grundsätzlich wie bisher
- Sockelbeitrag: CHF 16.00 – 20.00 pro Einwohner/in und Jahr
- Aufwand nach Rapport: CHF 95.00 – 105.00 pro Stunde (Festlegen einer Bandbreite, damit nicht bei jeder Preisanpassung eine Reglementsänderung von der Gemeindeversammlung Seftigen genehmigt werden muss)
- Weitere Angebote: Mindestens kostendeckende Preise, einheitliches Tarifmodell
- Erhöhung der Tarife gemäss Modell: Im Rahmen einer Finanzplanung, Anhörung Gemeinden zwingend, bei Erhöhung kann gekündigt werden
- Begrenzung Eigenkapital auf CHF 400'000.00
- Eigenkapital wird ab CHF 400'000.00 auf die Gemeinden anteilmässig verteilt

Schluss- und Übergangsbestimmungen:

- Einmaleinlage zum Ausgleich von Schwankungen von rund CHF 200'000.00 für alle angeschlossenen Gemeinden, ergibt CHF 16.15 pro Einwohner/in, Total CHF 34'250.00 für die Gemeinde Seftigen
- Neue Vertragsgemeinden bezahlen Einlage über die CHF 200'000.00 hinaus
- Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einlage
- Kündigung: Frist 1 Jahr, auf Ende Kalenderjahr.
- Liquidation: Eigenkapital bzw. Bilanzfehlbetrag wird nach Umsatz auf die Gemeinden verteilt
- Das Gemeindeunternehmen nimmt am 1. Januar 2026 den Betrieb auf, der VR wird auf den 1. Oktober 2025 gewählt, die Amtsdauer endet am 31. Dezember 2028

Vor- und Nachteile Gemeindeunternehmen:

- Vorteile
 - Grosse Organisationsautonomie
 - Einfache Organisation, flache Strukturen
 - Rasche Entscheidungen im Tagesgeschäft
 - Finanziell unabhängige Organisation
- Nachteile
 - Notwendige Einmaleinlage (aller Gemeinden) zwecks Sicherung der Liquidität in der Startphase

Mit dem Erlass des Reglements kann die rechtliche Grundlage für die Gründung der selbstständigen und unabhängigen Gemeindeunternehmung gelegt werden. Damit werden die finanziellen Chancen und

Risiken auf alle Anschlussgemeinden anteilmässig verteilt und nicht mehr nur von den Einwohnergemeinden Seftigen und Wattenwil getragen werden müssen. Mit der Bildung von Eigenkapital (Einmal-einlage CHF 200'000.00) sollen vor allem die jährlich möglichen Schwankungen in der Erfolgsrechnung aufgefangen werden. Mit diesem finanziellen Polster kann den Vertragspartnern eine grösstmögliche Preisstabilität zugesichert werden. Dadurch, dass die Gemeindeunternehmung eine eigene Rechnung führen muss, wird die Erfolgsrechnung der Gemeinde Seftigen nicht beeinflusst. Mit der Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (Gemeindeunternehmung) im Sinne von Art. 65 ff des kantonalen Gemeindegesetzes mit eigener Rechtspersönlichkeit sind die vorberatenden Behörden (Geschäftsleitung RegioBV Westamt, Gemeinderat Seftigen und Wattenwil, Gemeinderäte übrige Vertragsgemeinden) überzeugt, dass der nötige Handlungsspielraum geschaffen und die RegioBV Westamt zukunftsgerichtet geführt werden kann. Die Dienstleistungen für die Gemeinden sollen bedürfnisgerecht ausgeführt und wo nötig erweitert werden können.

ANTRAG

Gemeindepräsident Simon Ryser beantragt die Genehmigung des Reglements Gemeindeunternehmen RegioBV Westamt mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2026.

DISKUSSION

Der Versammlungsleiter gibt das Wort frei zur Diskussion.

Leandro Manazza ist froh wird so weitergefahren mit der RegioBV. In Art. 16 des Reglements Gemeindeunternehmen RegioBV Westamt ist die Zusammensetzung der Sitzansprüche geregelt. Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern und die Trägergemeinde Seftigen hat nur zwei Sitze davon. Dies ist für die Gemeinde Seftigen ein Nachteil, da die anderen Anschlussgemeinden mit 3 Sitzen die Gemeinde Seftigen überstimmen können. Die Anschlussgemeinden können jederzeit aussteigen, sie haben eine Kündigungsfrist von 1 Jahr und dann sind diese weg. Für den Beschluss, welcher die Anschlussgemeinden getroffen haben, muss dann die Gemeinde Seftigen in der Verantwortung stehen.

Er stellt den Antrag, dass die Gemeinde Seftigen im Verwaltungsrat 3 Sitze bekommt und die Anschlussgemeinden nur deren zwei.

Gemeindepräsident Simon Ryser versteht das Anliegen und den Antrag von Leandro Manazza. Es ist davon auszugehen, dass die umsatzstärkste Gemeinde weiterhin Wattenwil ist und somit einen Sitz erhält. Die anderen beiden Sitze werden unter den Anschlussgemeinden verteilt. Das Reglement wurde mit den anderen Gemeinden so verhandelt und war entsprechend in der Vernehmlassung. Er geht nicht davon aus, dass eine Änderung von den anderen Gemeinden gutgeheissen wird. Er gibt auch zu bedenken, dass während den Verhandlungen in Frage gestellt wurde, warum die Gemeinde Seftigen überhaupt zwei Sitze zugesprochen werden. Das finanzielle Risiko ist für die Gemeinde Seftigen klein.

Peter Gurtner teilt mit, dass es bisher genau gleich war, Seftigen hat zwei Sitze und die Anschlussgemeinden haben deren drei Sitze. Seftigen könnte schon heute überstimmt werden. Dies ist aber nicht passiert, da die Zusammenarbeit stets gut war und über unterschiedliche Ansichten diskutiert und Lösungen gefunden wurden.

Adolf Balmer; in der Geschäftsleitung der ARA Gürbetal, in welcher die Gemeinde Seftigen vertreten ist, spricht niemand von der Anzahl Sitzen. Bei der ARA Gürbetal gibt es wesentlich höhere Finanzkompetenzen. Wir sollten das Reglement gemäss Vorschlag vom Gemeinderat so annehmen.

SCHLUSS DER DISKUSSION

Nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird, schliesst **Gemeindepräsident Simon Ryser** die Diskussion und stellt fest, dass folgender Antrag von Leandro Manazza vorliegt:

- Die Gemeinde Seftigen soll im Verwaltungsrat 3 Sitze erhalten und die Anschlussgemeinden deren zwei Sitze

Der Antrag vom Gemeinderat sieht zwei Sitze für die Gemeinde Seftigen vor und für die Anschlussgemeinden deren drei Sitze.

ABSTIMMUNGEN

Der Antrag vom Gemeinderat obsiegt mit einem grossen Mehr gegenüber dem Antrag von Leandro Manazza, welcher drei Stimmen erhalten hat.

Anschliessend stimmt die Versammlung über den Antrag des Gemeinderates ab.

BESCHLUSS

Die Versammlung genehmigt das Reglement Gemeindeunternehmen RegioBV Westamt mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 mit 244 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Gemeindeordnung**Anpassungen Gemeindeordnung; Beschlussfassung**

Beschluss 4/2025 / Geschäft 2022-122 / Registratur 1.00 Vorschriften / Dokument

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung zwei Artikel anzupassen.

1. Anpassung

In der Gemeindeordnung Art. 7 ist die Übertragung von Aufgaben an Dritte geregelt. Aufgrund des Reglements Gemeindeunternehmen RegioBV Westamt wird in der Gemeindeordnung neu der Art. 7a «Aufgabenübertragung Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren, weitere Aufgaben im Baubereich» ergänzt. Dieser lautet wie folgt:

¹ Die Gemeinde Seftigen überträgt dem Gemeindeunternehmen «RegioBV Westamt» das Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren (ohne Bauentscheid und ohne Entscheid in baupolizeilichen Verfahren).

² Der Gemeinderat kann der RegioBV Westamt mittels Vertrag weitere Aufgaben übertragen, soweit die Voraussetzungen von Art. 68 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes dafür keine Reglementsgrundlage bedingen.

³ Der Gemeinderat beschliesst den Vertrag mit der RegioBV unabhängig von den daraus resultierenden Kosten und wirkt bei der Ernennung des den vertraglich angeschlossenen Gemeinden zustehenden Mitglieds des Verwaltungsrats mit.

⁴ Das Gemeindeunternehmen wendet bei der übertragenen Aufgabenerfüllung ausschliesslich das Recht der übertragenden Gemeinde an.

2. Anpassung

Gemäss Antrag I Baukommission in der Gemeindeordnung besteht die Baukommission (BaKo) aus 3 Mitgliedern. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Anzahl Mitglieder ausfolgenden Gründen erhöht werden soll:

- weiteres Wissen von Fachpersonen aus der Gemeindebevölkerung ist erwünscht bzw. sinnvoll;
- beim Besuch des Regierungsstatthalteramtes auf der Regio BV wurde die Zusammensetzung der BaKo mit 3 (2 GR) als nicht geeignet bezeichnet;
- beim Ausfall eines Mitgliedes ist die Kommission praktisch nicht mehr beschlussfähig;
- Angleichung der Kommission BaKo an die übrigen Kommissionen in der Gemeinde Seftigen.

Die Absätze 1 und 2 sollen wie folgt angepasst werden:

¹ Die Baukommission besteht aus 3 - **5** Mitgliedern.

² Die Ressortleiter «Bau, Baupolizei» und «Tiefbau» gehören von Amtes wegen der Kommission an. Der Gemeinderat wählt ~~das dritte~~ **die weiteren** Mitglieder.

Ergänzungen resp. Anpassungen in der Gemeindeordnung werden vorgängig dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingeschickt. Gemäss Rückmeldung vom AGR am 25.02.2025 sowie 03.03.2025 sind beide Anpassungen rechtmässig und genehmigungsfähig.

ANTRAG

Gemeindepräsident Simon Ryser beantragt die Genehmigung der Anpassungen in der Gemeindeordnung per 26. Mai 2025 (Inkraftsetzung 1. Juli 2025).

DISKUSSION

Der Versammlungsleiter gibt das Wort frei zur Diskussion und schliesst diese sogleich wieder, nachdem er keine Wortmeldungen festgestellt hat.

BESCHLUSS

Die Versammlung genehmigt die Anpassungen in der Gemeindeordnung mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2025 einstimmig.

Standortentwicklung Schule Seftigen

Genehmigung Kündigung Vertrag über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im Oberstufenzentrum Wattenwil per 31.07.2028 und Genehmigung Beschulung der Oberstufen-Schülerinnen und Schüler am Schulstandort Seftigen ab 01.08.2028; Beschlussfassung, Einführung Modell 4 mit Talentschulstandort; Kenntnisnahme

Beschluss 5/2025 / Geschäft 2022-148 / Registratur 5.09 Projekte Schulen Seftigen / Dokument

Die Ressortleiterin, Francesca Schenkel, erläutert das Geschäft:

Die im Jahr 2021 gegründete Arbeitsgruppe konnte festhalten, dass die Schule Seftigen die Vorgaben des Kantons Bern gemäss Lehrplan 21 bezüglich Schulraumbedarf erfüllt. Die nutzbare Fläche beläuft sich auf 1'300m² was abzüglich der Flächen für Werkräume, Lehrerzimmer, Toiletten, Schulleitungsbüro etc. für 14 Klassenzimmer eine jeweilige Fläche von 64m² bedeutet.

Im bisherigen Schulmodell wird Seftigen jedoch den pädagogischen Anforderungen der Oberstufe gemäss Arbeitsgruppe nicht gerecht. Das Schulmodell weist Mängel bezüglich Durchlässigkeit und der dazugehörigen Chancengerechtigkeit auf. Aus diesem Grund wurden im Bericht verschiedene Varianten anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Standortbekenntnis / Attraktivität der Gemeinde
- Durchlässigkeit Sek-Real
- Flexibilität des Modells
- Bauliche Massnahme
- Pädagogischer Wert
- Akzeptanz der Lösung bei Lehrpersonen
- Erfolgswahrscheinlichkeit

Am meisten Punkte hat die Variante "Oberstufenzentrum Oberes Gürbetal" erhalten. Im August 2023 wurden diesbezüglich Gespräche mit den umliegenden Gemeinden gesucht. Hierbei wurde seitens Wattenwil kommuniziert, dass diese Variante aufgrund der organisatorischen Hürden nicht weiterverfolgt werden soll. Aufgrund mangelnder Infrastruktur benötigt Wattenwil jedoch einen Vorlauf von mindestens fünf Jahren für die Bereitstellung des nötigen Schulraums, sollte Seftigen alle Schüler/innen nach Wattenwil schicken wollen. Für Seftigen zeichnet sich jedoch Handlungsbedarf in einem kürzeren Zeitraum ab. Da ab dem 01.08.2028 lediglich noch genügend Kinder für eine Oberstufenklasse da sind, müsste für diesen Zeitpunkt eine Lösung geschaffen werden. Eine Oberstufe mit nur einer Klasse wäre wenig kosteneffizient und durch das Schulinspektorat möglicherweise nicht mehr bewilligungsfähig.

Variante zwei aus dem Bericht der Standortentwicklung widmet sich der Idee, dass alle Schüler/innen zurück nach Seftigen kommen. Um eine mögliche Umsetzung dieser Variante zu prüfen, wurde eine neue Fachgruppe bestehend aus der Schulkommission, der Schulleitung, Vertretern des Zyklus 3 und der Behörde gegründet. Die Fachgruppe hat sich mit den pro- und contra Argumenten aus dem Bericht befasst und nachfolgenden Kriterien auf Machbarkeit geprüft:

- Schulinfrastruktur: Verfügt die Schule Seftigen über die nötige Infrastruktur?

- Schulmodell: Welches Modell stellt sicher, dass die Kinder in Seftigen die beste Ausbildung erhalten? Können Lehrpersonen diese Herausforderung bewältigen?
- Schulorganisation: Ist dieses Modell für Lehrpersonen attraktiv, wie wirkt sich das Modell auf das Schulleitungspensum aus?
- Pädagogischer Wert: Wie wirkt es sich auf die Schüler/innen aus, wenn kein Standortwechsel mehr gemacht wird? Wie erzielen wir eine gute Durchmischung?
- Kosten: Kostet dieses Modell die Gemeinde Seftigen mehr als die bisherige Lösung? Können zusätzliche Gelder generiert werden?
- Attraktivität der Gemeinde: Welche Vorteile bringt dieses Modell für die Gemeinde?

Schulinfrastruktur

Aufgrund der bekannten Schülerzahlen hat die Schule Seftigen per 01.08.2028 inkl. Sek-Schüler/innen 38 Kinder. Mit dieser Anzahl werden vom Schulinspektorat 2 Klassen à 19 Kinder bewilligt. Dies entspricht der bisherigen Anzahl an Klassen an der Oberstufe. In den vergangenen drei Jahren wurden zudem drei Klassen auf der Primarstufe geschlossen, aufgrund mangelnder Anzahl Kinder. Sollte die Schule Seftigen das neue Modell einführen und alle Kinder per 01.08.2025 in Seftigen behalten, hätten wir somit 6 Klassen verteilt auf 14 Schulzimmer. Die Frage, ob die Schule Seftigen einen behindertengerechten Ausbau machen muss, ist nicht von der Oberstufe abhängig. Sobald sich ein Kind mit Einschränkungen im Bewegungsapparat an der Schule Seftigen anmeldet, müssen hier entsprechende Massnahmen getroffen werden, um diesem Kind die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Schulmodell

Das Modell, welches an das bestehende Konzept im Zyklus 1 und 2 anknüpft und die bestmögliche Chancengerechtigkeit sicherstellt, ist das Modell 4. Hierbei werden Schüler/innen in gemischten Klassen auf Real- und Sek-Niveau unterrichtet. Umliegende Gemeinden wie Toffen, Münsingen und Kaufdorf führen dieses Modell gerade ein. An der PH-Bern werden bereits seit 2005 alle Lehrpersonen sowohl für den Sek- als auch Realschulunterricht ausgebildet. Alle Lehrpersonen in Seftigen verfügen über den entsprechenden Master-Abschluss. Diverse Studien belegen auch, dass sich das Leistungsniveau von Sek-Schüler/innen mit diesem Modell nicht nach unten korrigiert.

Die Zahlen der Schüler/innen in Seftigen nehmen ab. Für die Oberstufe sehen die Prognosen wie folgt aus:

Schuljahr	Schüler/innenzahlen ohne Sekundarschulniveau ab 01.08.2028	Schüler/innenzahlen mit Modell 4 ab 01.08.2028
2025/2026	32	32
2026/2027	30	30
2027/2028	31	31
2028/2029	23	30
2029/2030	21	38

Diese Darstellung zeigt, dass ohne Modell 4 in Seftigen ab Schuljahr 2028/2029 nur noch eine Oberstufenklasse geführt werden kann. Mittelfristig würde die Oberstufe wohl ganz aus Seftigen verschwinden. Das wäre ein herber Verlust für die ganze Schule Seftigen. Einerseits würde der Charakter der Dorfschule als Gesamtschule verloren gehen, andererseits wäre die Organisationsgrösse der Schule Seftigen ohne eigene Oberstufe so klein, dass viele wichtige Angebote nicht mehr stattfinden würden. Das Pensum für die Schulleitung in Seftigen würde kleiner und damit bedeutend weniger attraktiv. Die Autonomie der Schule Seftigen wäre nicht mehr im heute bekannten Ausmass gegeben.

Schulorganisation

Eine starke Schule benötigt eine starke Schulleitung. Ohne Oberstufe beläuft sich das Schulleitungspensum auf lediglich 40%, was zu einem erheblichen Mehraufwand für Lehrpersonen führen kann, da die Schulleitung wenig Präsenzzeit hat. Der Faktor Schulleitung ist für die Lehrpersonen massgeblich entscheidend, ob man sich an einer Schule bewirbt oder nicht. Auch ist erwiesen, dass nicht alle Lehrpersonen Interesse daran haben, in durchlässigen Modellen zu unterrichten. Dies ist eine Haltungs- und Interessensfrage. Es gibt jedoch auch viele Lehrpersonen, die genau nach dieser Unterrichtsform suchen.

Pädagogischer Wert

Wie bereits erwähnt, verändert sich das Niveau von leistungsstarken Schüler/innen nicht negativ. Was ein Nachteil des angestrebten Modells mit allen Schüler/innen in Seftigen sein kann, ist der Wegfall des Standortwechsels. Für Schüler/innen kann ein Standortwechsel und eine Durchmischung mit Kindern

von anderen Gemeinden und neue Klassen ein Vorteil sein. Um diese Durchmischung auch in Seftigen zu erhalten, kommt der Talentschulstandort Sport hinzu. Mit der Talentschule bieten wir jungen Sportlerinnen und Sportlern mit einer Swiss Olympic Talent Card die Möglichkeit, Schule und Leistungssport unter einen Hut zu bringen. Kinder mit einer Talent Card aus anderen Standorten sorgen somit für ausgeglichene Klassengrössen und eine Durchmischung.

Kosten

Ob ein/e Schüler/in in Seftigen oder Wattenwil zur Schule geht, wirkt sich auf die Kosten kaum aus. In allen Berner Gemeinden werden die Lehrergehälter mit einem Kostenteiler von 70% Kanton und 30% Gemeinde aufgeteilt. Die Kosten für Lehrergehälter sind in Seftigen im Jahr 2024 etwas höher als in Wattenwil, da sie auf weniger Schüler/innen aufgeteilt werden. Weiter fallen Betriebskosten an wie beispielsweise für Bücher, Material, Schulausflüge, Lizenzen etc.

Dazu kommen noch die Infrastrukturkosten, welche sich auf alle Aufwände beziehen, die mit den Schulimmobilien zu tun haben. In Wattenwil wird pro Schüler/innen jährlich ein Betrag von 1'200 in einen Investitionsfonds einbezahlt. Dieser ist in den Betriebskosten bereits eingerechnet. In Seftigen erzielen wir hier für 2024 beinahe denselben Wert, da beispielsweise die PV-Anlage, das Flachdach, die Aula-Beleuchtung auf die Infrastrukturkosten der Schule entfallen. Jährlich gibt der Kanton eine BSIG-Weisung heraus, welche die Durchschnittlichen Infrastruktur- und Betriebskosten pro Schüler/innen aufzeigt. Gemäss BSIG-Weisung beträgt dieser Wert für das Schuljahr 2025/26: 6'210 pro Kind (Schulbetrieb CHF 1'463, Schulinfrastruktur CHF 4'747). Wir können also sagen, dass sowohl Wattenwil als auch Seftigen verantwortungsvoll mit den Geldern umgehen, da beide Schulen diesen Betrag deutlich unterschreiten. Für Talent- Schüler/innen fallen keine zusätzlichen Kosten an. Sowohl die Lehrergehaltskosten als auch die Beiträge für Infrastruktur und Betriebskosten werden vom Kanton resp. der Wohnsitzgemeinde übernommen und den Gemeinden vergütet. Sportschülerinnen und Schüler wirken sich somit sogar positiv auf das Budget von Seftigen aus. Klar ist, dass auch Seftigen zukünftig in die Infrastruktur investieren muss. Dies ist jedoch auch unabhängig von der Oberstufe der Fall, da schon ein paar Jahre kein Geld mehr in die effektive Schulinfrastruktur geflossen ist so lange nicht klar war, wie es mit der Schule Seftigen weitergehen wird.

Kostenvergleich pro Schüler/in (Basis Jahr 2024):

	Variante Wattenwil	Variante Seftigen
Gehaltskostenbeitrag	6'800	7'400
Schulbetriebskosten	1'700	1'600
Schulinfrastruktur	2'700	2'400
Total	11'200	11'400

Attraktivität der Gemeinde

Im Jahr 2022 gab es einen Informationsanlass für die Bevölkerung von Seftigen in dieser Aula, an welcher jemand sagte "die Oberstufe ist das Herz eines Dorfes". Wenn man in die Runde schaut, so sieht man viele Personen, die im Dorfleben sehr aktiv sind. Sei es in der Feuerwehr, dem Turnverein, Organisationen und Kommissionen oder gehen sogar jedes Jahr als freiwillige Helfer mit der Oberstufe ins Skilager. Vielen davon haben die Oberstufe in Seftigen besucht. In unseren Augen trägt eine Oberstufe klar zur Attraktivität und Standortbekenntnis bei. Zum einen für die Schule, damit die kleineren von den grösseren lernen können. Aber auch für die Bevölkerung im Wissen, dass die Schule die gesamte obligatorische Schulzeit bei uns im Dorf abdecken kann, kurze Laufwege hat und Entscheidungen mit Kostenfolge auf das Budget der Gemeinde Seftigen abgestimmt treffen kann.

Vor- und Nachteile des neuen Modells

Pro:

- Durchlässigkeit
- Moderner, differenzierter, individualisierender Unterricht
- Schneller, unkomplizierter Niveauwechsel
- Übertrittsentscheid weniger belastend
- Vorteile im sozialen, zwischenmenschlichen Bereich
- Durchmischung durch Talentschulstandort Sport
- kurze Organisationswege
- bestehende Infrastruktur wird gut ausgenutzt, Investitionen fliessen in den eigenen Schulstandort
- gute Kostenkontrolle und Planbarkeit für Seftigen

Contra:

- grosse Heterogenität, 3 Jahrgänge in gleicher Klasse können den Kollegenkreis des einzelnen Kindes schmälern (sozial und punkto Lerngemeinschaften)
- für einzelne Schüler/innen bedeutet der Wechsel des Schulortes und der Wechsel an ein Oberstufenzentrum ein Neuanfang, eine Chance

Rahmenbedingungen und Stakeholder

- Entscheide bezüglich des Schulmodells obliegen gemäss Gemeindeordnung Seftigen dem Gemeinderat
- Das Schulinspektorat wurde über die Pläne von Seftigen informiert und unterstützt das Vorgehen
- Konkrete Partner für einen Talentschulstandort Sport sollen erst nach dem Volksentscheid am 26.05.2025 kontaktiert werden
- Mit der Schulleitung und der Ressortleitung Bildung von Wattenwil wurden Gespräche geführt und eine Vorlaufzeit von 3 Jahren (anstelle der vertraglich vorgesehenen Kündigungsfrist von zwei Jahren) wurde als sinnvoll und dienlich für beide Seiten erachtet. Beide Gemeinden sind einander nach wie vor wohl gesinnt und werden auch in Zukunft zusammenarbeiten. Dies wird auch durch die Anwesenheit von Gemeindepräsident Manuel Liechti nochmals unterstrichen.

Fazit

Im Zentrum der Überlegungen stehen klar die Kinder. Es ist unser grösstes Ziel, für unsere Schüler/innen die idealen Voraussetzungen für eine gute Schulbildung zu schaffen. Mit einem durchlässigen und chancengerechten Modell, welches durch Talentschülerinnen und Schüler angereichert wird, tragen wir diesem Umstand Sorge. Schule ist ein lebendiges Konstrukt und aufgrund der vielen Abhängigkeiten, die bestehen, wird eine langfristige Planung immer eine Herausforderung sein. Der Status Quo, so wie er jetzt besteht, wird nicht zukunftsfähig sein und die ursprünglich favorisierte Variante nicht in einem dienlichen Zeitrahmen umsetzbar. Anhand der sorgfältig getroffenen Abklärungen ist der Gemeinderat der Meinung, dass wir mit den angestrebten Veränderungen ein nachhaltiges- und finanziell verantwortungsvolles Konzept präsentieren und empfehlen die Annahme des hier vorliegenden Antrages.

ANTRAG

Gemeindevizpräsidentin Francesca Schenkel beantragt die Genehmigung der Kündigung des Vertrags über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im Oberstufenzentrum Wattenwil per 31. Juli 2028 sowie die Genehmigung der Beschulung der Oberstufen-Schülerinnen und Schüler am Schulstandort Seftigen ab 1. August 2028.

Die Einführung von Modell 4 mit Talentschulstandort wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

DISKUSSION

Der Versammlungsleiter gibt das Wort frei zur Diskussion.

Anmerkung des Protokollführers: Die drei Rückweisungsanträge wurden bereits vor dem Vorstellen des Geschäfts, unter Genehmigung der Traktanden, gestellt. Gleiches gilt für das Votum von Walter Grünig.

Matthias Keller stellt den Antrag das Geschäft zurückzuweisen. In der Dorfzytig sind falsche Aussagen gemacht worden. Es steht z.B., dass es an der Schule Wattenwil zu wenig Platz gibt. Gemäss Gemeindepräsident, Manuel Liechti, von Wattenwil habe das OSZ Wattenwil genügend Platz. Die Platzverhältnisse sind deshalb genauer zu überprüfen und darzulegen. Die Aussage, dass es finanziell keine Rolle spiele, ob die Schüler/innen in Seftigen oder Wattenwil in die Schule gehen, ist falsch, dies ist nicht klar ersichtlich und eruierbar. Ab Sommer 2028 wollen wir dies umsetzen, trotz einer jetzt schon schwierigen finanziellen Lage mit einer möglichen Steuererhöhung. Die Idee mit dem Talentschulstandort hört er das erste Mal. Welche Kosten hat dies zur Folge? Wurden die entsprechenden Abklärungen getroffen? Wer soll zu diesem Standort kommen? Die vielen Fragen sollten zuerst beantwortet werden. In der Dorfzytig hat er kein einziges negatives Wort zu diesem Projekt gelesen. Warum muss etwas geändert werden, was seit Jahrzehnten gemacht wird, zumal gemäss Kanton Bern die Schulen zentralisiert werden sollten. Im Kanton Bern haben gerade mal 5,4% das Modell 4. Warum sollte Seftigen dieses Modell einführen wollen, obschon die Infrastruktur nicht vorhanden ist? Er möchte zuerst die Fragen geklärt haben, bevor er sich entscheiden kann.

Gemeindepräsident Simon Ryser fasst zusammen; es geht um eine vertiefte Aussage zum Platzbedarf und Platzmöglichkeiten an beiden Schulstandorten. Die Platzverhältnisse seien genauer zu

überprüfen und darzulegen. Sie beziehen sich auf die Finanzierung der Umsiedlung der Schüler/innen, der Talentschulstandort steht in Zusammenhang mit dem Platzbedarf.

Nathalie Lüthi stellt ebenfalls einen Rückweisungsantrag. Die Kommunikation in der Dorfzytig ist einseitig und nicht objektiv. Sie findet weder negative Äusserungen noch verschiedene Szenarien für eine langfristige Schulraumplanung oder potenzielle Risiken. Es gibt auch keinen Budget- oder Reorganisationsplan der Schule Seftigen. Will die Gemeinde Seftigen die gesamte Oberstufe integrieren, ist eine dringende Modernisierung der Schulinfrastruktur unerlässlich. Im Abschlussbericht «Projekt Standortentwicklung Schule Seftigen» vom Jahr 2022 ist klar ersichtlich, dass die Schule einen grossen Sanierungsbedarf hat und modernisiert werden muss, auch hinsichtlich Umsetzung Lehrplan 21. Im Hinblick zum Thema Inklusion, ist ein barrierefreier Zugang zum Schulhaus zwingend. Eine konkrete Planung oder ein Budgetfahrplan liegt nicht vor. Die Aussage in der Dorfzytig, dass alle Ressourcen und die Infrastruktur gegeben sind, steht im Widerspruch zum erwähnten Abschlussbericht und ist somit irreführend. Eine Grundlage für ambitionierte Schulprojekte fehlt, zum Talentschulstandort liegt noch keine offizielle Bestätigung des Kantons Bern vor wie auch keine detaillierte Bedarfsanalyse oder eine Analyse der betroffenen Infrastruktur. Ohne diese grundlegenden Abklärungen oder Zusagen sind diese ambitionierten Ziele nicht umsetzbar und stellen ein unkalkulierbares Risiko dar. Die vorliegenden Schülerzahlenprognosen sind auf eine Annahme von lediglich 2 Jahren ausgelegt. Um eine realistische und langfristige Planung vom Schulraum und Personalressourcen zu gewährleisten, ist eine Prognose über das Schuljahr 2029/2030 hinaus zwingend erforderlich. Es fehlt das Aufführen von Szenarien zu schwankenden und sinkenden Schülerzahlen. Was passiert, wenn die Prognosen nicht eintreffen? Dies muss mit der Schule Wattenwil abgeklärt werden. Wichtige Fragen sind unbeantwortet geblieben. Sie stellt einen Rückweisungsantrag zur umfassenden Bearbeitung und Analyse sowie zur Erarbeitung einer objektiven Bestandsaufnahme und einem Handlungsplan mit Szenarien.

Gemeindepräsident Simon Ryser fragt nochmals nach, ob es sich um einen Rückweisungsantrag handelt und fasst die gewünschten Punkte, welche im Rückweisungsantrag von Matthias Keller nicht schon erwähnt wurden, zusammen; in der Investitionsplanung soll explizit die Modernisierung im Hinblick auf Lehrplan 21 aufgenommen werden, dass zum Thema Inklusion die Darlegung der Konsequenzen zum Thema hindernisfreier Zugang geklärt werden soll, dass die Grundlagen für den Talentschulstandort geschaffen werden soll sowie eine Bedarfsanalyse zu erstellen wie auch eine Bestätigung vom Kanton Bern einzuholen sei.

Andreas Stettler stellt ebenfalls einen Rückweisungsantrag. Aussagen in der Dorfzytig sind nicht nachvollziehbar und es fehlt teilweise eine Erklärung zu gewissen Punkten, wie z.B. zum Modell 4. Was bedeutet dies und wie funktioniert dies? Es gibt intransparente Aussagen wie z.B. wer gehört zur Projektgruppe, sind Experten dabei? Es ist schwierig für Stimmbürger/innen zu entscheiden, ob dies vertrauenswürdig ist oder nicht. Er kennt keine so kleine Schule wie Seftigen, welche einen Alleingang wagt. Die meisten Schulen schliessen sich zusammen.

Gemeindepräsident Simon Ryser fasst zusammen; es wird mehr Transparenz gewünscht, wer gehört zur Projektgruppe, es gäbe im Umkreis keine Schule die einen Alleingang wähle. Wir haben somit drei Rückweisungsanträge, welche sich nicht widersprechen.

Walter Grünig; jetzt werden schon Rückweisungsanträge gestellt, ohne dass der Gemeinderat das Geschäft vorstellen konnte. Dies findet er nicht in Ordnung und empfiehlt den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Gemeindepräsident Simon Ryser teilt mit, dass es sich um Rückweisungen handelt, welche mit zusätzlichen Aufträgen an den Gemeinderat unterlegt sind. Das Wahl- und Abstimmungsreglement lässt den Punkt mit der Rückweisung offen. Wir können das Geschäft materiell behandeln. Bevor eine Abstimmung vorgenommen wird, stimmen wir über die Rückweisungsanträge ab. Wird der Rückweisungsantrag nach der materiellen Behandlung angenommen, geht das Geschäft zurück an den Gemeinderat.

Stefan Wenger ist mit seiner Familie seit 3 Jahren in Seftigen. Er steht voll hinter der Schule. Eine intakte Infrastruktur ist ihm wichtig und dazu gehört die Oberstufe. Er stellt fest, dass das Lehrpersonal gut geschult ist und mit viel Engagement tätig ist. Er ist froh Seftiger zu sein. Er findet den Gemeinderat sehr innovativ.

Peter Gurtner hatte viele Fragen, welche jedoch während der Präsentation beantwortet wurden. Er steht hinter dem Antrag des Gemeinderates. Oft wurde kritisiert, der Schulweg nach Wattenwil sei gefährlich. Dies ist so nicht mehr der Fall. Er bittet den Rückweisungsantrag abzulehnen und den Antrag vom Gemeinderat zu unterstützen.

Franziska Stöckli fragt mit wie vielen Talentschülern die Schule rechnet und welches die Kriterien sind für eine Talentschülerin / einen Talentschüler?

Gemeinderätin Francesca Schenkel teilt mit, dass wir nicht mit Massen von Talenten rechnen. Wir wollen einen massvollen Rahmen, die Schule soll sagen können wie viele Talente wir haben möchten. Swiss Olympic hat sehr unterschiedliche Kriterien für die verschiedenen Sportarten.

Monika Keller ist eines von diesen Mamis, welche betroffen sind. Warum pressiert es jetzt dermassen, sie sieht keine Dringlichkeit. Sie hätte gerne mehr Vorlaufzeit als die 18 Tage, seit Zustellung der Dorfzytig, zum Vorbereiten gehabt. Als Direktbetroffene haben sie keine Unterlagen erhalten. Sie haben kritische Fragen, welche nicht beantwortet sind und deshalb soll der Rückweisungsantrag angenommen werden. Wir sollten uns genügend Zeit nehmen, um die Fragen zu klären und um eine Analyse zu erstellen.

Gemeindepräsident Simon Ryser weist darauf hin, dass die Publikation am 24. April 2025 erfolgte. Da sich die Rückweisungen gegenseitig nicht ausschliessen, kann von daher summarisch abgestimmt werden. Er fragt, ob es in Ordnung ist, dass über eine Rückweisung abgestimmt wird und fasst die Anliegen der verschiedenen Rückweisungsanträge nochmals wie folgt zusammen:

- Klärung und transparente Ausweisung des Platzbedarfs und der Kapazitäten an den Schulen Seftigen und OSZW
- Ableitung der finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf
 - Schulraumsanierung/Erweiterung
 - Anforderungen an den LP21
 - Hindernisfreier Zugang
 - Auswirkungen des Talentschulstandortes
- Abklärungen zum Thema Talentschulstandort
 - Abklärungen Bedarf
 - Bestätigungen und Zusicherungen einholen
 - Schaffung der entsprechenden Grundlagen

ABSTIMMUNG RÜCKWEISUNGSANTRAG

Die Versammlung lehnt den Rückweisungsantrag mit 138 zu 74 bei 23 Enthaltungen ab.

BESCHLUSS

Die Versammlung genehmigt die Kündigung des Vertrags über die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler im Oberstufenzentrum Wattenwil per 31. Juli 2028 sowie die Beschulung der Oberstufen-Schülerinnen und Schüler am Schulstandort Seftigen ab 1. August 2028 mit 149 Ja-Stimmen und 68 Nein-Stimmen bei 26 Enthaltungen.

Hochwassermassnahmen Gemeindegebiet

Grundsatzentscheid zu Umsetzungsvariante 1 und Genehmigung Projektierungskredit von CHF 106'000 für die Ausarbeitung der Variante 1

Beschluss 6/2025 / Geschäft 2022-63 / Registratur 4.07 Gewässer / Dokument

Das Quartier Stampfimatt in Seftigen ist regelmässig von Überschwemmungen betroffen. Die Lage am Hangfuss und der Bahndamm im Norden begünstigen den Rückstau des Wassers. Kurze und intensive Gewitterregen führen zu einem raschen Abfluss des Oberflächenwassers von den umliegenden Hängen und dadurch zu einer Überströmung des Weidgräbli.

Am 23. und 24. Juni 2021 zeigte sich das ganze Ausmass dieses Problems. Starke Niederschläge überfluteten das Quartier teilweise bis zu einem Meter hoch. Die Schäden an Gebäuden und Infrastruktur waren beträchtlich. Auch in den vergangenen sowie folgenden Jahren kam es vereinzelt zu ähnlichen Situationen.

In der Arbeitsgruppe im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans (GEP) wurde daraufhin der Handlungsbedarf erkannt und eine eigene Arbeitsgruppe «Hochwasserschutz Stampfmatt» gegründet. Ziel war es, konkrete Massnahmen zu erarbeiten, um die betroffene Bevölkerung kurz- und langfristig besser zu schützen.

Bereits umgesetzte Sofortmassnahmen

Aufgrund der Erkenntnisse aus den Feuerwehreinsätzen aus früheren Ereignissen wurden erste gezielte Sofortmassnahmen umgesetzt, z.B. die Vergrösserung der Schächte im Bereich des westlichen Bahnüberganges, Einlaufschächte im Bereich der Liegenschaft Ahornweg 5, Schlauchanschlüsse für die Feuerwehr und einen Pumpensumpf, um schnell Umgehungsleitungen legen und kritische Wassermengen ableiten zu können.

Zusätzlich wurde von der Feuerwehr Seftigen eine Hochleistungspumpe mit Zubehör sowie ein entsprechendes Notstromaggregat beschafft. Damit steht im Ereignisfall eine robuste und unabhängige Pumlösung zur Verfügung.

Ergänzend wurde mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern eine freiwillige Beurteilung der Gefährdungssituation durchgeführt. Die daraus abgeleiteten Vorschläge für Objektschutzmassnahmen wurden in so genannten Objektblättern dokumentiert. Diese enthalten Lagepläne, Schwachstellen, Hinweise zur Installation vorhandener mobiler Massnahmen sowie Ablaufschemata zur gegenseitigen Nachbarschaftshilfe.

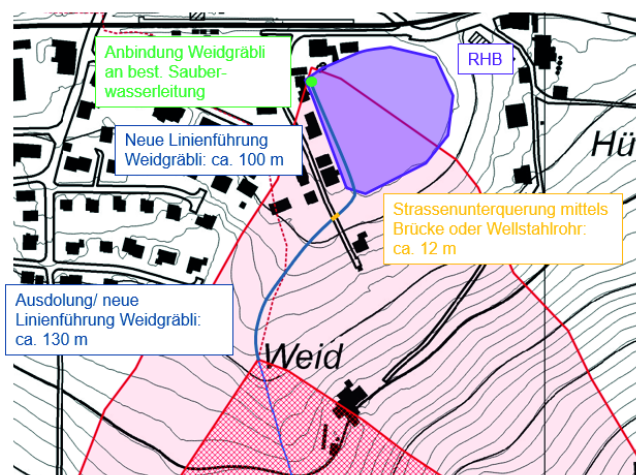
Variantenstudium

Im Auftrag der Gemeinde wurde durch die Kissling + Zbinden AG ein umfassendes Variantenstudium erarbeitet. Ziel war es, verschiedene bauliche Möglichkeiten zur Reduktion der Hochwassergefahr zu vergleichen.

Drei Varianten wurden auf ihre Wirksamkeit, Machbarkeit und Kosten hin geprüft.

Variante 1

Rückhaltebecken im Gebiet Zweimätteli, kombiniert mit der Offenlegung und ökologischen Aufwertung zweier insgesamt rund 230 m langen Abschnitten des Weidgräblis. Das Wasser wird anschliessend über die bestehende Sauberwasserleitung (DN = 300 mm) abgeleitet (ohne deren Ausbau).

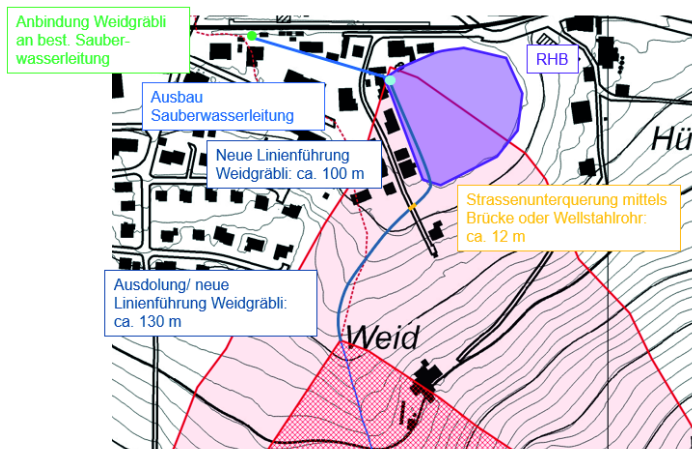


- **Best. Bachleitung Weidgräbli aufheben***
- **4 Teilobjekte**
 - A: Ausdolung / Revitalisierung Weidgräbli
 - B: Strassenquerung
 - C: Neuer Schacht / Anschluss an best. Sauberwasserleitung
 - D: Rückhaltebecken (RHB)

* Bleibt hingegen in ihrer Funktion als Meteorwasserleitung bestehen.

Variante 2

Gleiche Massnahmen wie bei Variante 1, jedoch mit zusätzlichem Ausbau der Sauberwasserleitung (von DN 300 mm zu DN 600 mm).

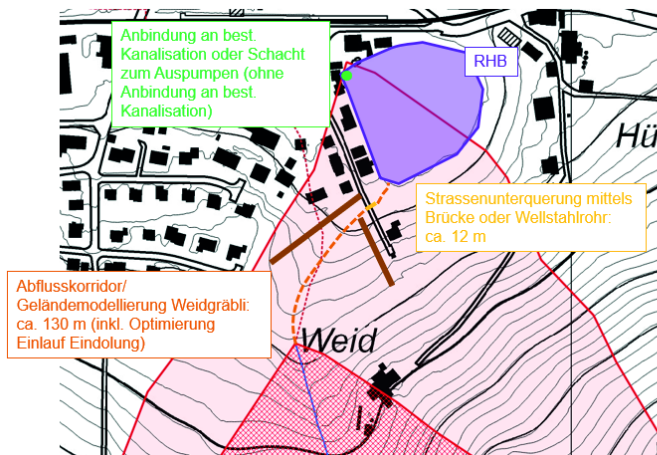


- Best. Bachleitung Weidgräbli aufheben*
- 5 Teilobjekte
 - A: Ausdolung / Revitalisierung Weidgräbli
 - B: Strassenquerung
 - C: Neuer Schacht / Anschluss an best. Sauberwasserleitung
 - D: Rückhaltebecken (RHB)
 - E: Ausbau Sauberwasserleitung

* Bleibt hingegen in ihrer Funktion als Meteorwasserleitung bestehen.

Variante 3

Rückhaltebecken ohne Eingriff ins Weidgräbli, ebenfalls mit Einleitung in die bestehende Sauberwasserleitung, ohne deren Ausbau. Da kein Ausbau des Weidgräblis vorgesehen ist, sind Leitstrukturen und Terrainanpassungen zur optimalen Überleitung in den Rückhalteraum Zweimätteli vorgesehen.



- Best. Bachleitung Weidgräbli **bleibt erhalten**
- 4 Teilobjekte
 - B: Strassen- und Gartenquerung
 - C: Neuer Schacht / Anschluss an best. Sauberwasserleitung
 - D: Rückhaltebecken (RHB)
 - F: Abflusskorridor/ Geländemodellierung mit Leitstrukturen

Kostenzusammenstellung

Projektierung / Projektierungskredit			
Beschreibung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Honorar Planung, Bauleitung	50'200	79'000	25'600
Bauherrenunterstützung, Geologe	32'300	49'100	16'800
Baunebenkosten / Bauherrenkosten	23'500	35'100	12'000
Total Projektierungskosten inkl. MWST	106'000	163'200	54'400

Baukosten / Realisierung (Grobschätzung)			
Beschreibung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
A: Ausdoldung / Revitalisierung Weidgräbli	206'400	206'400	
B: Strassen- und Gartenquerungen	86'500	86'500	86'500
C: Neuer Schacht / Anschluss an best. Sauberwasserleitung	21'600	21'600	21'600
D: Rückhaltebecken	62'700	62'700	62'700
E: Ausbau Sauberwasserleitung	-	216'200	-
F: Abflusskorridor / Geländemodellierung / Leitstrukturen	-	-	21'600
Landerwerbskosten	40'000	40'000	25'000
Installation	22'600	35'600	11'500
Bauherrenkosten	18'900	29'700	9'600
Total Baukosten inkl. MWST	458'700	698'700	238'500

Grobkosten Gesamtprojekt inkl. MWST	564'700	861'900	292'900
--	----------------	----------------	----------------

Bestvariante

Auf Basis des vorliegenden Variantenstudiums hat der Gemeinderat aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen beschlossen, die Variante 2 nicht als prioritär zu bezeichnen. Der notwendige Ausbau der bestehenden Sauberwasserleitung verursacht hohe Mehrkosten (+ CHF 216'200) und wäre baulich aufwändig zu realisieren. Mit geschätzten Gesamtkosten von rund CHF 861'900 liegt die Variante 2 deutlich über dem budgetierten Rahmen und würde eine zeitnahe Realisierung stark erschweren.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde entschieden, Variante 1 weiterzuverfolgen. Sie stellt einen technisch wirksamen und gleichzeitig wirtschaftlich tragbaren Kompromiss dar. Die Massnahmen umfassen den Bau eines Rückhaltebeckens im Gebiet Zweimätteli, das bei einem Grossereignis mit einer Jährlichkeit von HQ100 (statistische Auftretenswahrscheinlichkeit mind. 1x in 100 Jahren) ein Rückhaltvolumen von rund 5'500 m³ gewährleistet. Dies entspricht einer erforderlichen Dammhöhe von rund 1.5 m.

Ein weiteres zentrales Element ist die neue Linienführung des Weidgräblis auf einer Länge von rund 100 Metern. Dabei wird das bisher teilweise verrohrte oder gefasste Gewässer offengelegt und ökologisch aufgewertet. Die Massnahme verbessert nicht nur die hydraulische Leistungsfähigkeit, sondern erfüllt auch die Anforderungen an die Gewässerqualität und den Landschaftsschutz. Das entsprechend notwendige Querprofil der neuen Gewässerführung inkl. des rechtlich definierten Gewässerraums erstreckt sich über eine Breite von 11 m. Um eine Gerinnetiefe von 2 m und eine Sohlenbreite von 1 m zu erreichen, entspricht das Querprofil auch gleich dem Gewässerraum. Dies bedeutet, dass über die gesamte Strecke von 230 m in einer Breite von 11 m landwirtschaftlich nutzbare Fläche verloren geht. Die Einwirkung des Projekts auf die Grundstückseigentümer der Parzellen 1252, 470 und 549 kann in Bezug auf den Landverlust als erheblich betrachtet werden. Die Strassenzufahrt zur Liegenschaft der Parzelle 470 wird mittels einer neu zu erstellenden Brücke über das neue «Weidgräbli» sichergestellt. Der Einsatz einer Unterquerung der bestehenden Strasse mittels eines Wellstahlrohrs ist unzulässig und kaum bewilligungsfähig, bzw. würde eine Förderung durch Bund und Kanton verhindern. Eindolungen von Gewässern wie in Variante 3 sind nicht subventionsberechtigt und nur in Ausnahmefällen bewilligungsfähig.

Der Abfluss erfolgt über die bestehende Sauberwasserleitung. Da diese Leitung keine Kapazitätsreserven mehr für zusätzliche Zuflüsse bietet, wird das Hochwasserereignis vorab im Rückhaltebecken

gepuffert. Eine gezielte Drosselung des Abflusses stellt sicher, dass das Leitungssystem nicht überlastet wird.

Insgesamt wird mit Variante 1 ein hohes Schutzniveau für das Quartier Stampfimatt erreicht, ohne dass aufwändige Eingriffe in die bestehende Siedlungsentwässerung notwendig sind. Die Offenlegung des Weidgräblis eröffnet zudem die Möglichkeit, Beiträge von Bund, Kanton und dem kantonalen Renaturierungsfonds (Renf) zu beantragen. Für die Objektschutzmassnahmen (u. a. Retentionsraum) sind zudem finanzielle Beteiligungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) möglich.

ANTRAG

Gemeindepräsident Simon Ryser beantragt den Grundsatzentscheid zu der Umsetzungsvariante 1 und die Genehmigung des Projektierungskredits von CHF 106'000 für die Ausarbeitung der Variante 1.

DISKUSSION

Der Versammlungsleiter gibt das Wort frei zur Diskussion.

Ida Jau möchte wissen, welche Auswirkungen die drei verschiedenen Varianten bei ihrer Liegenschaft haben werden, wenn das Gebiet wieder überschwemmt wird. Das Problem liegt nicht nur im Oberflächenwasser, auch die Rohrleitungen sind deutlich unterdimensioniert. Dadurch kann das Wasser nicht ordnungsgemäss abfließen, was zu Überflutungen im oberen Bereich führt.

Gemeindepräsident Simon Ryser; das Ziel der vorgeschlagenen Varianten ist es, auch bei ihrer Liegenschaft eine spürbare Entlastung zu erreichen. Durch das Rückhaltebecken wird weniger Wasser in das Entwässerungssystem eingeleitet, wodurch das nachgelagerte System insgesamt weniger belastet wird. Genau deshalb möchten wir das Rückhaltebecken realisieren, um möglichst viel Wasser so lange wie möglich im Gebiet Weidmättli zurückzuhalten. Das anfallende Oberflächenwasser muss kontrolliert abgeleitet werden. Durch die Rückhaltung soll verhindert werden, dass im Gebiet ihrer Liegenschaft zu grosse Wassermengen ankommen. Insgesamt sollte dies zu einer Verbesserung der Situation führen.

Hans Ulrich Tagmann findet, dass in den Unterlagen der Dorfzytig nicht alles steht. Der Gemeinderat hat ein Gutachten bei einem Ingenieurbüro für zehntausende von Franken in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden in der Dorfzytig nicht erwähnt. Ihm wurde durch das Ingenieurbüro aufgezeigt, dass die bestehende Sauberwasserleitung, welche die Sunnmatt, Stampfimatt und den Ahornweg entwässert, heute schon zu klein ist. Bei Starkniederschlägen ist die Leitung auch zu klein. Aus Sicht Ingenieurbüro bringe die Variante 1 nichts, Variante 2 wurde als die Vorteilhafteste eingestuft. In der Variante 2, welche das Ingenieurbüro empfiehlt, ist der Ausbau der bestehenden Sauberwasserleitung dabei. Aus seiner Sicht braucht es ein Rückhaltebecken, es braucht einen kontrollierten Zufluss vom Weidgräbli. Nebst dem Weidgräbli gibt es auch in anderen Gemeindegebieten ein Problem. Ein Rückhaltevolumen müsste 6'900 Kubikmeter beinhalten. Im Jahr 2021 waren es etwa 3'000 – 4'000 Kubikmeter. Er begrüsst, dass der Gemeinderat endlich etwas machen will. Grundsätzlich findet er es gut, hat die Feuerwehr Hochleistungspumpen angeschafft und er ist dankbar, welche gute Arbeit die Feuerwehr in den letzten Jahren geleistet hat. Er findet es jedoch völlig unnötig, jedes Mal bei starken Niederschlägen mit Hochleistungspumpen das Wasser bei der Unterführung hindurchzupumpen und in Schächte einzuspeisen. Es wäre einfacher, die bestehende Sauberwasserleitung auszubauen, was dann auch für die Feuerwehr einfacher wäre.

Er beantragt, dass nebst der Variante 1 die bestehende Sauberwasserleitung zusätzlich ausgebaut wird. Es braucht ein Rückhaltebecken und eine kontrollierte Zuleitung zum Rückhaltebecken. Er geht davon aus, dass die Gebäudeversicherung Druck gemacht hat, weil die wiederkehrenden Schäden an Gebäude und Infrastruktur viel Geld kosten. Letztes Jahr hat ein Stein die Leitung beim Weidgräbli verstopft. Er begrüsst es sehr, dass der Gemeinderat die Variante 1 vorschlägt, diese allein genüge aber nicht.

Gemeindepräsident Simon Ryser fragt nach, wie der Antrag genau lautet, ob es sich beim Ausbau um die bisherige 300-Leitung handelt.

Gemeinderat Roland Dänzer ergänzt; Herr Tagmann beantragt nicht nur die Sauberwasserleitung, welche in der Variante 2 aufgeführt ist, sondern er beantragt, dass die ganzen Verzweige vergrössert werden sollen. In Seftigen haben wir allgemein das Problem, dass bei Starkregenfällen das Wasserleitungssystem überlastet ist. Das Wasser muss irgendwo hin, am Schluss geht es immer in die Müsche. Wenn die Müsche bereits hoch ist und wir den Dorfbach ebenfalls in die Müsche einleiten, hat das

Wasser keinen Platz mehr. Somit müssen wir probieren z.B. bei der Stampfmatt eine Rückhaltung zu schaffen. Wenn wir die Sauberwasserleitung durch das bebaute Gebiet ersetzen, gibt es immense Kosten, welche auf die Gemeinde zukommen. Ev. könnte die Rückhaltung vergrössert werden und vielleicht, im Zuge eines grösseren Bauprojekts der Bahn, eine weitere Sauberwasserleitung gebaut werden, welche günstiger ist. Deshalb hat sich der Gemeinderat für die Variante 1 entschieden.

Hans Ulrich Tagmann ist grundsätzlich einverstanden. Es braucht eine Rückhaltung und auch eine Dosierung beim Wasser einspeisen, damit möglichst wenig Oberflächenwasser bis zur Müsche austritt. Beim Engpass muss etwas gemacht werden. Er fragt nach, wie dies bezüglich dem Bauprojekt zu verstehen ist?

Gemeindepräsident Simon Ryser stellt klar, dass wenn sich die BLS irgendeinmal entschliesst den Bahnhof umzubauen, entsprechende Leitungsverlegungsmöglichkeiten vorhanden wären.

Peter Gurtner kennt das Gebiet noch aus der Zeit, bevor es bebaut wurde. Die Grundeigentümer haben sich damals auf die finanziellen Aspekte konzentriert und das Land bzw. die Liegenschaften verkauft, obwohl die betroffenen Gebiete bereits im damaligen Hochwasserschutzplan ausgewiesen waren. Es ist nicht nur die Pflicht des Verkäufers, sondern auch diese des Käufers, sich zu informieren, wo gebaut wird. Damals war die erste Baugrube 3 Meter unter Wasser. Spätestens dann hätte man sich Gedanken machen müssen, ob es sinnvoll ist dort zu bauen. Für die bisherigen Massnahmen hat die Gemeinde rund CHF 60'000 ausgegeben. Jetzt benötigt der Gemeinderat nochmals CHF 106'000. Hinzu kommen dann die ganzen Baukosten, so dass wir mit einem Urnengeschäft rechnen müssen, da die Kosten CHF 500'000 übersteigen. Sind die Bürger/innen bereit für 10 Liegenschaften so viel Geld auszugeben? Anwohner/innen von weiteren Gebieten könnten ebenfalls eine Unterstützung verlangen. Er unterstützt den Antrag vom Gemeinderat nicht, da dieser bereits genügend Massnahmen umgesetzt hat. Jetzt sind die Grundeigentümer in der Pflicht, Schutzmassnahmen zu realisieren.

Peter Liebi muss Peter Gurtner Recht geben. Vor rund 20 Jahren, als es die erste Baugrube gab, wurde diese als Rückhaltebecken gebraucht. Die Gemeinde Uttigen hat ein Überflutungsprojekt beim Imbachmoos geplant mit einem Rückhaltebecken. Die Landeigentümer haben das Land verkauft, weshalb das Projekt vor 2 Jahren beendet wurde.

Bettina Berger ist Anwohnerin im Ahornweg. Sie haben von der GVB ein Gutachten erstellen lassen, in welchem Objektschutzmassnahmen empfohlen werden. Die Objektschutzmassnahmen für ihr Haus belaufen sich auf CHF 88'000.

Hans Ulrich Herren wurde im Spätherbst 2024 von der Gemeinde eingeladen und ihm wurde das Projekt vorgestellt. Die Unterlagen der Gemeinde wurden ihm jedoch nicht ausgehändigt, da es dafür noch zu früh gewesen sei. Später geriet die Angelegenheit in Vergessenheit, und er dachte nicht mehr daran. In der Dorfzeitung und in der Presse hat er dann von den Plänen, bei welchen sein Land betroffen ist, der Gemeinde gelesen. Er wurde nie darauf hingewiesen oder gefragt, ob er sein Land zur Verfügung stellt. Er versteht nicht, weshalb wir eine Eindolung vornehmen wollen, ihm ist jedoch bewusst, dass dies notwendig ist, damit der Kanton finanzielle Mittel bereitstellt. Er ist der Meinung, dass eine Offenlegung notwendig sei, da das Wasser andernfalls genauso auf sein Land fliessen würde. Er ist mit dem Vorgehen nicht einverstanden. Früher gab es einen Zonenplan, bei welchem die Gefahrenzone rot eingefärbt war. Vor 40 Jahren wurde es versäumt, den Ahornweg bis zum Bahnhof zu verlängern, um das Quartier angemessen zu erschliessen. Mit dieser Lösung hat sein Land keinen Wert mehr.

Bruno Bühler; sein Onkel hat vor ca. 50 Jahren als erster am Ahornweg gebaut. Er hat schon damals gesagt, dass die Wasser- und Abwasserleitung vergrössert werden sollten. Hätten die damaligen Behördenmitglieder auf ihn gehört, hätten wir jetzt nicht solche Probleme.

Daniela Herzog; auf ihrer Bauparzelle wurde das Wasser erstmals in der Baugrube gefasst. Davon erfuhren sie jedoch erst ein Jahr später, als erneut Wasser auftrat und man ihnen mitteilte, dass es damals als praktisch galt, das Wasser in ihre Baugrube zu leiten. Die Gemeinde hat dies damals als Bauland eingezont und entsprechend war es als Bauland ausgeschrieben. So hatten sie das Gefühl hier kann gebaut werden. Es wurde auch stetig weitergebaut. Es kann nicht sein, dass nun die Hauseigentümer als die Schuldigen dargestellt werden. Wir müssen Lösungen haben, welche erträglich sind. Sie ist sehr dankbar gegenüber unserer Feuerwehr, diese hat viele Stunden investiert.

Anmerkung von **Gemeindepräsident Simon Ryser**; Es war schon im Jahr 1965 Bauland.

Peter Mathys; Im Bereich Rebzelg fällt ebenfalls viel Oberflächenwasser an, sie haben jedoch ein Rückhaltebecken. Auch im Gebiet Weid gibt es erhebliche Mengen an Oberflächenwasser. All dieses Wasser sammelt sich schliesslich im unteren Bereich beim Bahnhof. Wenn die Sauberwasserleitung ausgebaut wird, kommt noch mehr Wasser, deshalb unterstützt er die Variante 1. Das Thema Wasser ist aber auch dann nicht abgeschlossen und der Gemeinderat wird weiterhin Aufgaben in diesem Bereich haben. Es wird nicht heute und morgen eine Lösung geben. Er ist der Meinung, dass wir solidarisch sind und als Gemeinschaft für alle etwas machen sollten, entweder stehen alle dazu oder nicht.

Adolf Balmer; das Problem mit den Leitungen ist seit dem ersten GEP bekannt. Aufgrund diesem wurde bei allen Neubauten ein Retentionsbecken verlangt. Er beantragt ebenfalls die Variante 1 umzusetzen. Ein grösserer Schacht bis zum Bahnhof bringt nichts. Die Idee etwas zu machen, wenn die BLS aktiv wird, findet er sinnvoll. Ev. könnte das Dorfbächli aufgedolt werden.

Peter Wächli ist seit 20 Jahren in Seftigen. Wenn es wieder so regnet wie im Jahr 2021 fragt er sich, ob ein Rückhaltebecken ausreicht. Wenn das Weidgräbli renaturiert resp. offengelegt wird, mit einer Breite von 11 Metern, fragt er sich, wer dieses pflegt. Er war erstaunt, dass die Anwohner Stampfimmatt im Jahr 2023 Wasser im Keller hatten, obschon es nicht viel regnete. Ein Stein hatte jedoch die Röhre verstopft. Wäre es nicht eine Option, die bestehende Entwässerung beizubehalten, oberhalb der Röhre ein Rückhaltebecken anzulegen und weiter hangaufwärts einen Rechen zu installieren?

Gemeindepräsident Simon Ryser findet es rein biologisch nicht gut, wenn das Rückhaltebecken möglichst weit oben installiert wird, da das Wasser irgendeinmal hinunterkommt. Er möchte es wie jetzt geplant unten platzieren. Der Auslöser ist das Oberflächenwasser und nicht das Weidgräbli, wie es Herr Tagmann bereits ausgeführt hat. Ziel des Projekts ist es, dass der entsprechende Perimeter gefasst wird und das Oberflächenwasser in das Regenrückhaltebecken fliessen lässt.

Peter Gurtner fragt, ob es richtig ist, dass wenn der Landeigentümer nicht einwilligt sein Land zu nutzen, die Gemeinde ihn enteignen kann.

Gemeindepräsident Simon Ryser; wenn die Versammlung den Projektierungskredit und später die Bevölkerung den Ausführungskredit genehmigen, ist das Rechtsmittel für eine Enteignung gegeben. Bei der Eingabe des Wasserbauprojekts müssten wir die Enteignung beantragen und die übergeordnete Instanz muss diese bewilligen. Eine Enteignung wird nur genehmigt, wenn ein übergeordnetes Interesse dargelegt werden kann. Eine Enteignung erfolgt nicht entschädigungslos. Dies wäre die letzte Konsequenz.

Peter Brönnimann wohnt zuhinterst in der Stampfimmatt. Das geplante Projekt betrifft genau sein Grundstück. Er hatte noch nie ein Hochwasserproblem und hat Mühe jetzt die Verantwortung zu übernehmen. Er soll jetzt der Sündenbock sein und den Bach quer durch sein Grundstück nehmen. Der Antrag soll abgelehnt werden.

Beat Gurtner ist nicht bereit zu diesen Bedingungen sein Land zu veräussern.

SCHLUSS DER DISKUSSION

Nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird, schliesst der Versammlungsleiter die Diskussion. Es geht jetzt darum einen Grundsatzentscheid zu treffen, welche Variante allenfalls weiterverfolgt und ein Bauprojekt ausgearbeitet werden soll. Um die Variante auszuarbeiten, benötigen wir den entsprechenden Projektierungskredit, über welchen die Versammlung nach dem Grundsatzentscheid beschliessen wird. Wir haben den Antrag vom Gemeinderat, die Variante 1, welche einen Projektierungskredit von CHF 106'000 auslöst. Weiter haben wir den Ergänzungsantrag von Hans Ulrich Tagmann, dass die bestehende Sauberwasserleitung ausgebaut werden soll, dies ist nahezu Variante 2. Bei dieser liegt der Projektierungskredit bei rund CHF 163'200. **Gemeindepräsident Simon Ryser** lässt über die beiden Anträge abstimmen, bei welchen es darum geht, welche Grundsatzvariante allenfalls weiterverfolgt werden soll. Dem Antrag vom Gemeinderat stimmen 61 Stimmberechtigte zu, dem Antrag von Hans Ulrich Tagmann stimmen 21 Stimmberechtigte zu. Somit wird die Versammlung nun über den Projektierungskredit von CHF 106'000 abstimmen.

Mario Bolla stellt einen Ordnungsantrag. Viele Anwesende haben sich enthalten, diese sind sehr wahrscheinlich der Meinung, dass der Gemeinderat nochmals über die Bücher soll. Sein Ordnungsantrag lautet, abzustimmen, ob überhaupt etwas gemacht werden soll.

Gemeindepräsident Simon Ryser erklärt; zu dieser Abstimmung kommen wir jetzt. Die Versammlung wird nun über den Projektierungskredit abstimmen und wenn dieser abgelehnt wird, wird auch das Projekt nicht weiterverfolgt. Nach diesen Erläuterungen lässt Gemeindepräsident Simon Ryser über den Antrag vom Gemeinderat abstimmen.

Hans Ulrich Tagmann stellt fest, dass bezüglich der Abstimmung Verwirrung herrscht und stellt deshalb den Ordnungsantrag die Abstimmung zu wiederholen.

Gemeindepräsident Simon Ryser nimmt den rechtlich berechtigten Antrag von Hans Ulrich Tagmann zur Wiederholung der Abstimmung entgegen. Zuerst muss jedoch über den Antrag abgestimmt werden, ob die Versammlung die Abstimmungen wiederholen will oder nicht. Er fragt deshalb, wer dem Antrag von Ulrich Tagmann, die Abstimmung zu wiederholen, zustimmt und stellt kurz darauf fest, dass der Antrag von Hans Ulrich Tagmann mit einem grossen Mehr abgelehnt wird. Somit wird die Abstimmung nicht wiederholt.

BESCHLUSS

Die Versammlung lehnt den Projektierungskredit von CHF 106'000 für die Ausarbeitung der Variante 1 mit 62 Ja-Stimmen und 97 Nein-Stimmen bei 91 Enthaltungen ab.

Verschiedenes und Orientierungen

Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2025

Beschluss 7/2025 / Geschäft 2022-234 / Registratur 1.03 Gemeindeversammlung / Dokument

MITTEILUNGEN DES GEMEINDERATES

A Zu den aktuellen Projekten gibt es keine Neuigkeiten.

NÄCHSTE TERMINE

- **Mittwoch + Donnerstag, 25. + 26. Juni 2025, Schulanlage**
Schulschluss
- **Freitag, 1. August Feier, abends**
Auf dem Begegnungsplatz Wohn- / Pflegezentrum Chappelle (Solviva)
- **Sonntag, 24. August 2025**
IRONMAN durch Seftigen
- **Montag, 24. November 2025, 20.00 Uhr, Aula**
Gemeindeversammlung

WORTMELDUNGEN AUS DER MITTE DER VERSAMMLUNG

Niemand wünscht eine Wortmeldung.

SCHLUSS DER VERSAMMLUNG

Nachdem im Verschiedenen das Wort nicht weiter verlangt wird, schliesst **Gemeindepräsident Simon Ryser** die Versammlung und lädt zum Apéro ein.

Der Präsident

Der Protokollführer